

81. Kann nach Erlassung des Urteils der Revisionsinstanz in Anlaß eines Antrages auf Wertfestsetzung für diese Instanz zugleich gemäß § 16 GKG. die Wertfestsetzung der unteren Instanzen abgeändert werden?

I. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Januar 1909 i. S. G. (Rl.) w. P. und
T. (Wekl.). Rep. I. 636/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Frage, ob nach Erlassung des Urteils in der Revisionsinstanz in Anlaß eines Antrages auf Wertfestsetzung für diese Instanz zugleich gemäß § 16 GKG. die Wertfestsetzungen der unteren Instanzen abgeändert werden können, wurde bejaht. In diesem Sinne ist bereits vom I. Zivilsenate in der Sache I. 521/05, vom VII. Zivilsenate in der Sache VII. 458/02 und vom II. Zivilsenate in der Sache II. 314/08 entschieden worden. Entgegenstehende Vorentscheidungen wurden nicht ermittelt. Auch die Konsequenz des Beschlusses der Vereinigten Zivilsenate vom 24. Juni 1899 (Entsch. Bd. 44 S. 403) führt zu dem gleichen Ergebnisse. Dort ist ausgesprochen, daß die Erlassung des Endurteils die höhere Instanz nicht hindere, in Anlaß der Beschwerde über eine Kostenfestsetzung die Wertfestsetzung zu ändern. Decken aber die Worte des Gesetzes „im Laufe des Verfahrens“ das nach Erledigung der Hauptsache anhängig werdende Kostenfestsetzungsverfahren, so muß das gleiche gelten von einem Wertfestsetzungsverfahren, da dieses in der Regel die Voraussetzung des ersteren bildet. Der offensichtliche Zweck des Gesetzes ist der, daß Irrtümer bezüglich der Wertfestsetzung, die sich ergeben, wenn das Gericht in irgend einer Weise mit der Sache befaßt ist, berichtigt werden können und daß, wenn sich hierbei eine irrtümliche Wertfestsetzung der unteren Instanz herausstellt, die gewonnene bessere Erkenntnis auch hierfür zu verwerten ist, damit nicht ein innerer Widerspruch in den Wertfestsetzungen der verschiedenen Instanzen bestehen bleibt. Gerade das Wertfestsetzungsverfahren gibt für solche Berichtigungen den hauptsächlichsten Anlaß.“